



Sachbearbeiter:  
AL Franz Hasler  
06414 8898 22  
Franz.hasler@gemeindegrossarl.at

30.10.2023

## KUNDMACHUNG

Gem. § 20 Abs. 7 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 u. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 werden nachfolgend die für die Jagdpachtperiode vom 01.01.2025 bis 31.12.2033 zur Verpachtung gelangenden Gemeinschaftsjagdgebiete öffentlich kundgemacht:

<b>Gemeinschaftsjagdgebiet:</b>	<b>Fläche:</b>
Au-Nord	ca. 394 ha
Au-Süd	ca. 515 ha
Schied	ca. 547 ha
Unterberg I	ca. 529 ha
Unterberg II	ca. 140 ha
Bach	ca. 841 ha
Eben	ca. 184 ha
Ellmau-Sonnseite	ca. 581 ha
Ellmau-Schattseite	ca. 313 ha

Gemäß § 20 Abs. 4 wird bekannt gegeben, dass die Gemeindejagdkommission ihren Sitz beim Gemeindeamt Großarl hat. Die Anschrift lautet: Gemeindejagdkommission, z.H. Herrn Vorsitzenden Johann Ganschitter, Marktplatz 1, 5611 Großarl.

Der Vergaberichtpreis wurde durch die Gemeindejagdkommission in der Sitzung am 30. Oktober 2023 wie folgt festgelegt.

€ 22,-- je Hektar und Jahr für die beiden Gemeinschaftsjagdgebiete Ellmau-Sonnseite und Ellmau-Schattseite.

€ 18,-- für alle übrigen Gemeinschaftsjagdgebiete.

BewerberInnen welche an der Pachtung eines Gemeinschaftsjagdgebietes oder an der Pachtung einer Abrundungsfläche aus einem Gemeinschaftsjagdgebiet Interesse haben, können ihren Antrag auf Pachtung bis spätestens 31.12.2023 (Fallfrist) beim Gemeindeamt Großarl schriftlich einbringen.

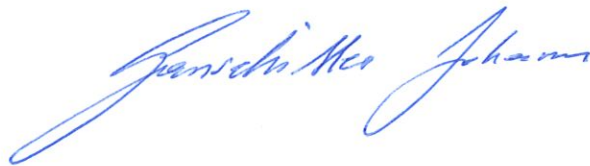
Verspätet als auch unvollständig eingebrachte Anträge werden für die Vergabe von Gemeinschaftsjagdgebieten bzw. auch Teilen hiervon nicht berücksichtigt.

PachtwerberInnen müssen die Voraussetzungen nach § 25 des Sbg. Jagdgesetzes 1993 erfüllen. Jagdgesellschaften haben eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages nach § 26 (2) sowie eine Bestätigung über die Bestellung eines Jagdleiters gem. § 27 gemeinsam mit dem Antrag auf Pachtung eines Gemeinschaftsjagdgebietes vorzulegen. Der Nachweis über die Bestellung eines Jagdleiters gilt sinngemäß auch für Pachtwerber als juristische Person.

PachtwerberInnen von Abrundungsflächen haben dem Antrag auf Pachtung weiters die errechnete Fläche sowie einen gut leserlichen Lageplan mit eingezeichnetem Grenzverlauf beizulegen. Darüber hinaus ist ein solcher Antrag ausreichend zu begründen.

Nach Prüfung der Pachtanträge wird die Gemeindejagdkommission Grundbesitzerversammlungen abhalten und die Vergabe der Gemeinschaftsjagdgebiete im Wege des freien Übereinkommens gem. § 30 des Sbg. Jagdgesetzes 1993 für die kommende Jagdpachtperiode vornehmen.

Der Vorsitzende der Gemeindejagdkommission:



An der Amtstafel angeschlagen am:

31.10.2023



Von der Amtstafel abgenommen am:

02.01.2024